

DART-SPORT-VERBAND DES KREISES GROSS-GERAU E. V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

DART-SPORT-VERBAND DES KREISES GROSS-GERAU E. V.

Sitz: Gross-Gerau

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Der Dart-Sport-Verband des Kreises Gross-Gerau e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und dient der Förderung des Dart-Sports auf der Grundlage des Amateurgedankens.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Liga-Spielbetrieb und Ausrichtung von Kreismeisterschaften im Kreis Gross-Gerau.

Er will insbesondere seine Mitglieder durch Pflege des Dart-Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss aller parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkten, sowie durch die Pflege der Geselligkeit freundschaftlich miteinander verbinden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Die Mitglieder seiner Organe sind ehrenamtlich tätig. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Dart-Sports.
2. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist vom 01.01. – 31.12. eines jeden Jahres.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Verbandes sind von Dartvereinen im Kreis Gross-Gerau entsandte Teams.

1. Der Vorstand hat ordentliche Mitglieder, vertreten durch jeweils einen Delegierten pro Team und Ehrenmitglieder, als Personen ohne Stimmrecht.
2. Ordentliche Mitglieder können alle Teams werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Verbandes zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung, sowie die jeweils gültige Spielordnung, die vom Vorstand zu verfassung ist, anzuerkennen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Team hat einen Beitrag zu entrichten. Pro gemeldetem Team wird ein Jahresbeitrag erhoben.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Delegiertenversammlung festgelegt.
3. Als Zahlungsweise gilt die ganzjährige Zahlung.
4. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer Delegiertenversammlung erhoben werden, und zwar nur zu dem Zweck, der der Erfüllung der gemeinnützigen Verbandsaufgaben dient.

§ 8 Mitgliedschaftsrechte

1. Alle ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an den Delegiertenversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen. Sie wirken an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mit.
2. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes oder eines vom Vorstand Beauftragten in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der schriftlichen Beschwerde an den Verbandsvorstand zu. Der Verbandsvorstand hat die Beschwerde zu behandeln und dem Beschwerdeführer das Ergebnis der Beratung schriftlich mitzuteilen. Der Beschwerdeführer hat Anspruch auf persönliche Anhörung während der seine Beschwerde behandelnden Vorstandssitzung. Gegen den Bescheid hat der Beschwerdeführer das Recht, die nächste Delegiertenversammlung anzurufen. Die Delegiertenversammlung entscheidet endgültig.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet

1. den Verband in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstandes und/oder eines vom Vorstand Beauftragten in allen Verbands- und Sportangelegenheiten Folge zu leisten,
3. die Beiträge pünktlich zu bezahlen.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Geschäftsjahres (siehe § 4) zulässig und spätestens 1 Monat zuvor schriftlich zu erklären ist.
2. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis auf Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied
 - a) 3 Monate mit der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verband gegenüber nicht erfüllt hat.
 - b) In grober Weise gegen die Verbandssatzung verstoßen hat.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem ausgeschlossenen Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung, per Einschreiben, des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die nächstfolgende Delegiertenversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Bei Ausschluss besteht kein Anspruch auf Beitragsrückvergütung.

§ 11 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

1. die Delegiertenversammlung (§12)
2. der Vorstand (§13)

§ 12 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist oberstes Organ des Verbandes. Sie ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder.

Die Delegiertenversammlung findet alljährlich statt und soll im ersten Monat eines Geschäftsjahres einberufen werden. Die Einberufung muss mindestens 3 Wochen vor dem Termin schriftlich erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss:

- Jahresbericht des Vorstandes
- Jahresbericht des Kreisspielleiters
- Jahresbericht des Auswahlteam-Spielleiters
- Bericht des Kassenwartes
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes und seiner Mitarbeiter
- Etwa anfallende Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

Zusätzlich muss eine Delegiertenversammlung dann einberufen werden, wenn es die Interessen des Verbandes erfordert oder wenn sie schriftlich durch mindestens ein Viertel der Mitglieder beantragt wird.

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindesten zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird die erforderliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht erreicht, muss eine neue

Delegiertenversammlung einberufen werden, die dann beschlussfähig ist. Diese kann am selben Tag zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden.

Die Delegiertenversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Wahlen erfolgen durch schriftliche Abstimmung. Alle übrigen Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, können auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes aber auch geheim erfolgen.

Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

Jedes Mitglied des Verbandes kann beantragen, dass ein Gegenstand auf die Tagesordnung der Delegiertenversammlung gesetzt wird. Der Antrag muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingegangen sein. Verspätet eingegangene sowie erst in der Versammlung gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn sie von der Versammlung mit Zweidrittelmehrheit als „dringlich“ anerkannt wird.

Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, sind unzulässig.

§ 13 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart
- dem Kreisspielleiter
- dem Auswahlteam-Spielleiter

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der Kreisspielleiter und der Kassenwart. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder darunter der 1. oder 2. Vorsitzende.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der Delegiertenversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege sowie die Prüfung des Geschäftsabschlusses.

Die Kassenprüfer werden jedes Jahr neu gewählt. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 15 Ehrungen

Für außerordentliche Verdienste um den Verband kann eine Person durch die Delegiertenversammlung geehrt werden. Für den Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Wird eine Person zum Ehrenmitglied ernannt, so hat sie kein Stimmrecht bei Abstimmungen jedeweder Art, außer als Delegierter eines Mitgliedes.

§ 14 Auflösung des Verbandes

Über die Auflösung des Verbandes entscheidet die Delegiertenversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten unter der Voraussetzung, dass mindestens Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandes anwesend sind.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an die Kreisverwaltung des Kreises Gross-Gerau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Gez. 1. Vorsitzender Werner Spengler

Gez. 2. Vorsitzender Rainer Löffler

Gez. Schriftführer Jochen Borchard

Gez. Spielleiter Jerry Griffiths

Gez. Kassenwart Olaf Wolf

Gez. Auswahlteamspielleiter Joachim Breier

Gez. Antina Löffler